



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 18. Februar 2010

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Januar 2010 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zu der geplanten Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs betreffend Vorsorgeausgleich bei Scheidung zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

Der Gemeinderat begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Die Neuerung, dass bei einer Scheidung die Teilung der Austrittsleistung auch nach Eintritt des Vorsorgefalls, das heisst auch bei Bezug einer Invaliden- oder Altersrente der beruflichen Vorsorge des verpflichteten Ehegatten, vorgenommen wird, erachtet der Gemeinderat als sachgerecht: einerseits wird so dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen revidierten Scheidungsrecht inne liegenden Grundsatz, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig zu teilen ist, Rechnung getragen; andererseits kann so auch das Problem der schlechten Absicherung der sogenannten geschiedenen Witwen gelöst werden. Der Gemeinderat erachtet es aber auch als wichtig, dass an diesem Punkt darauf hingewiesen wird, dass diese Neuerung, die zum Ziel hat, die Rentenansprüche bei Scheidungen zwischen den Ehegatten möglichst gerecht aufzuteilen, dazu führen kann, dass die bereits rentenbeziehende Person eine Einkommens- sprich Renteneinbusse erleidet und für die Bestreitung des Lebensbedarfs eventuell Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beanspruchen muss. Andererseits kann es sein, dass die Person, die von der Teilung profitiert, dadurch ihren Existenzbedarf bestreiten kann. Es ist schwierig abzuschätzen, welche der beiden Situationen überwiegen wird oder ob sie sich die Waage halten.

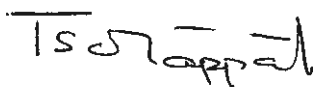
Dass die Voraussetzungen für die Abweichung vom Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgemittel geklärt und gelockert werden und so den Ehegatten die Möglichkeit sprich das Recht eingeräumt wird, sich einvernehmlich auf

den Vorsorgeausgleich beziehungsweise den ganzen oder teilweisen Verzicht darauf zu einigen, wenn dadurch ihre angemessene Vorsorge nicht in Frage gestellt wird, erachtet der Gemeinderat grundsätzlich als sinnvoll. Der Gemeinderat erachtet es aber als heikel, dass auf den unbestimmten Rechtsbegriff „angemessenen Vorsorge“ abgestellt wird, denn es besteht die Gefahr, dass die Gerichte bei einvernehmlichen Scheidungen die Vereinbarungen betreffend den Vorsorgeausgleich zu wenig vertieft prüfen oder von unzutreffenden Prognosen ausgehen. Der Gemeinderat würde daher eine kasuistischere Lösung vorziehen oder es begrüßen, wenn eine Verordnung zu den Ausnahmen von der hälftigen Teilung erlassen wird. Dieses Vorgehen würde zudem eine einheitliche Gerichtspraxis garantieren und zur Rechtssicherheit beitragen.

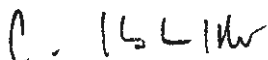
Als wichtig und richtig erachtet der Gemeinderat auch die Änderungen, die auf einen besseren Schutz des berechtigten Ehegatten, meist der während der Ehe nicht oder nur eingeschränkt berufstätigen Frau, zielen. Mit der geforderten Zustimmung bei Bezug einer Kapitalabfindung oder bei der Errichtung von Grundpfandrechten eines mit Vorsorgemitteln finanzierten Grundstücks des Ehegatten der versicherten Person wird der Schutz gewährleistet.

Der Gemeinderat begrüsst zudem, dass die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet werden, ihren Versichertenbestand jährlich der Zentralstelle 2. Säule zu melden, so dass beim Vorsorgeausgleich alle einschlägigen Vermögenswerte bekannt sind und berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Christa Hostettler
Vizestadtschreiberin